

Satzungsneufassung

§1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Obst- und Gartenbauverein Adelshofen

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Orte Adelshofen, Nassenhausen und Luttenwang.

Der Sitz des Vereins ist Adelshofen.

§2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaues die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- (2) Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbs-gartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

- 1. einer vom Beitretenden unterzeichneten, unbedingten Erklärung des Beitritts.
- 2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung ergreifen, welche endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 AUSSCHEIDEN AUS DEM VEREIN

Die Mitgliedschaft endet -

- 1. durch Ableben.
- 2. durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
- 3. durch Ausschluss.

§5 DER AUSSCHLUSS

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

- 1. wegen einer unehrenhaften Handlung.
- 2. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

§6 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht

- 1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern.
- 2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. beim Verein Anträge zu stellen.

§7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben die Verpflichtung –

- 1. die Bestrebungen des Vereins kräftigst zu fördern.
- 2. die Satzung des Vereins zu befolgen.
- 3. sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten.
- 4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§8 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch
- 1. die Mitgliederversammlung.
- 2. die Vereinsleitung.
- 3. den Vorstand.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres, aber vor Ende März statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Tagungsort. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat entweder durch schriftliche Einladung, durch Aushang an den öffentlichen Anschlagtafeln oder durch Bekanntmachung in der Presse (Fürstenfeldbrucker Tagblatt und Süddeutsche Zeitung-Fürstenfeldbrucker Teil) zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

§11 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der

1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 3. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom

1. Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom 2. Schriftführer und bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers.
- 2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes.
- 3. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages.
- 4. Festsetzung und Änderung der Satzung.
- 5. Wahl der Vereinsleitung (§13).
- 6. Wahl der Rechnungsprüfer.
- 7. Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 8. Beschlussfassung über die von den Mitgliedern gestellten Anträge.
- 9. Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung.
- 10. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§13 DIE VEREINSLEITUNG

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem 3. Vereinsvorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer und dem 1. und 2. Kassier sowie einigen Vereinsmitgliedern, welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Ämter des Schriftführers und des Kassiers können auch von einer Person geführt werden. Die Vereinsleitung bleibt solange im Amt, bis eine Neue gewählt ist.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§14 BESCHLUSSFASSUNG IN DER VEREINSLEITUNG

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§15 AUFGABEN DER VEREINSLEITUNG

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr:

- 1. Erstellung des Tätigkeitsberichtes
- 2. Vorprüfung des Kassenberichtes
- 3. Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr
- 4. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages
- 5. Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen.
- 6. Die Verbescheidung von Widersprüchen nach § 3 und § 5.

§16 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden und dem 3. Vereinsvorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählt (§ 13). Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Die Vorstandmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

Der 1. Vereinsvorsitzende, der 2. Vereinsvorsitzende und der 3. Vereinsvorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist und der

3. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der

 Vereinsvorsitzende verhindert ist. Der 1.Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Termin sowie den Tagungsort.

Nach Möglichkeit sollte jeder der beteiligten Orte durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein.

§17 AUFGABEN DES VORSTANDES

Verein intern gilt, dass der 1. Vereinsvorsitzende, der

2. Vereinsvorsitzende und der 3. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 500,00 € vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Sitzungen der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes. Er erteilt Anweisungen, dass über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften erfolgen und jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt wird.

§18 BETRIEBSMITTEL

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

- 1. Mitgliederbeiträge.
- 2. Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 3. Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§19 JAHRESMITGLIEDSBEITRAG

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.

§20 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§21 AUFGABEN DES KASSIERS

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere

- sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
- 2. die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- 3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und stets auf dem Laufenden zu halten.
- 4. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
- 5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.
- 6. Der Kassier führt die Mitgliederkartei

§22 AUFGABEN DES SCHRIFTFÜHRERS

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen, und an alle Mitglieder der Vereinsleitung zu verteilen.

Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht zur Vorlage bei der ordentlichen Mitgliederversammlung an.

§23 SATZUNGSÄNDERUNG - AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindesten vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Adelshofen, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§24 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung wird erst rechtsgültig mit dem Tag der Eintragung im Vereinsregister.

Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 08.11.1997.

Jedem Mitglied ist eine aktuelle Fassung auszuhändigen.

Diese Satzung wurde beschlossen am 23.02.2013.

Adelshofen, 24.02.2013

Vorsitzender